

# Aus anderen sozialistischen Ländern

## Grundtendenzen der Entwicklung der materiellen Verantwortlichkeit im Recht der CSSR

Dr. IMRICH FEKETE,  
Ministerium der Justiz  
der Slowakischen Sozialistischen Republik

Die materielle Verantwortlichkeit im Recht der CSSR ist grundsätzlich auf die Wiedergutmachung der verletzten Rechtsbeziehungen gerichtet; zugleich wirkt sie als Mittel der Vorbeugung und Erziehung auf den Rechtsverletzer (Schädiger), damit er sich künftig entsprechend den gesellschaftlichen Interessen verhält. Mit der individuellen Prävention wird auch das Prinzip der Generalprävention verwirklicht, wonach jedermann verpflichtet ist, sich so zu verhalten, daß niemandem Schäden an der Gesundheit oder am Eigentum zugefügt werden.

In Übereinstimmung mit der Schutz- und der Erziehungsfunktion des Rechts soll der Rechtspflichtverletzer entsprechend seinem Anteil an der Schadensverursachung zur Verantwortung gezogen und dem Geschädigten im Rahmen der Wiedergutmachungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit angemessen Schutz gewährt werden. Da die Erfüllung der Wiedergutmachungsfunktion von den ökonomischen Möglichkeiten des Rechtspflichtverletzers abhängt, kann das gesellschaftliche Interesse am Schutz des Geschädigten u. U. nur durch die Versicherung verwirklicht werden. Daraus folgt das Bestreben der Gesellschaft, die Wirkung des Versicherungsschutzes zu erweitern und die Schadenswiedergutmachung durch die Versicherung zu garantieren. Auf diese Weise tritt die Versicherung über ihre Funktion als Haftpflichtversicherung hinaus kraft Gesetzes in das Verfahren der Schadenswiedergutmachung ein. Die Versicherung gewährleistet hierdurch einen höheren Grad der Rechtssicherheit; sie ergänzt und vervollkommen die Wiedergutmachungsfunktion der materiellen Verantwortlichkeit. Damit schafft die Versicherung auch ökonomische Voraussetzungen, um das Vermögen der Bürger und der juristischen Personen zu schützen.

In der Rechtsordnung der CSSR sind folgende hauptsächliche Tendenzen in der Entwicklung der materiellen Verantwortlichkeit festzustellen:

### 1. Die Tendenz zur fortschreitenden Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit

Die Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit erfolgt auf zwei Wegen:

a) Zum einen handelt es sich um die Differenzierung nach den Subjekten der Rechtsbeziehungen der Verantwortlichkeit. Von der ursprünglich einheitlichen privatrechtlichen Verantwortlichkeit ist die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit abgetrennt worden, die ausschließlich zwischen Subjekten arbeitsrechtlicher Beziehungen als Folge der Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten auftritt. Herausgelöst wurde auch die wirtschaftsrechtliche Verantwortlichkeit, die nur zwischen Subjekten wirtschaftsrechtlicher Beziehungen entsteht. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit kommt deshalb im Recht der CSSR nur in begrenztem Umfang vor, nämlich nur zwischen Subjekten zivilrechtlicher Beziehungen: das sind Beziehungen der Bürger untereinander sowie Beziehungen zwischen Organisationen und Bürgern und dem Staat. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) — Gesetz Nr. 40/1964 GBl. —, die arbeitsrechtliche nach dem Arbeitsgesetzbuch (AGB) — Gesetz Nr. 65/1965 GBl. — und die wirtschaftsrechtliche nach dem Wirtschaftsgesetzbuch (WGB) — Gesetz Nr. 109/1964 GBl. —.

b) Eine weitere Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit ergibt sich aus einzelnen Rechtsvorschriften, die zivil-, arbeits- und wirtschaftsrechtliche Beziehungen regeln. In allen drei Rechtszweigen besteht eine allgemeine Verantwortlichkeit, die grundsätzlich auf dem Prinzip des Verschuldens beruht (§§ 420, 421 ZGB; § 145 WGB; §§ 172, 187 AGB). Auf dem Gebiet der zivil- und der wirtschaftsrechtlichen Verantwortlichkeit wird das Verschulden im Interesse des Geschädigten gesetzlich vermutet. Bei der allgemeinen Haftpflicht gibt es in jedem der drei Rechtszweige eine ganze Gruppe von Fällen der Spezialhaftung mit besonderen Bedingungen für den Eintritt der Haftung.

Die Fälle der Spezialhaftung beruhen in der Regel auf dem

strengeren Prinzip der objektiven Haftung, bei dem der Schadensverursacher ohne Rücksicht auf Verschulden für den Schaden einzustehen hat. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber zum einen die Notwendigkeit, dem Geschädigten einen größeren Schutz zu gewähren; zum anderen legt er eine höhere Verantwortung für diejenigen Tätigkeiten fest, die für Dritte regelmäßig eine höhere Gefahrenquelle bilden. So gilt das Prinzip der erweiterten Verantwortlichkeit für Fahrzeughalter (§§ 427 bis 431 ZGB; § 150 WGB), für Quellen erhöhter Gefahr (§ 432 ZGB), für Immissionschäden, die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsorganisationen zugefügt werden (RegierungsAO Nr. 40/1963 GBl.), für Sachschäden, die durch die Wirtschaftstätigkeit sozialistischer Organisationen bei anderen Organisationen entstehen, sowie für Schäden, die durch Bautätigkeit verursacht werden (RegierungsAO Nr. 46/1967 GBl.).

### 2. Die Tendenz der fortschreitenden Objektivierung der materiellen Verantwortlichkeit und der Herausbildung der objektiven Verantwortlichkeit

Im Rahmen der o. g. Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit kommt es allmählich zunehmend zur Objektivierung der Haftung, zu einer Haftung ohnă Rücksicht auf Verschulden. Die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus Quellen erhöhter Gefahr gilt insbesondere für bestimmte Betriebe, in denen derartige Gefahren trotz aller zur Schadensverhütung getroffenen Maßnahmen nicht abwendbar sind. In diesen Fällen liegt der Grund für die Objektivierung der materiellen Verantwortlichkeit vor allem in dem Bestreben des Gesetzgebers, mittels einer strengeren Sanktion auf die Schadensverhütung einzuwirken. Darüber hinaus wird dadurch auch ein höherer Schutz für Dritte bezweckt, die von der erhöhten Gefährdung bedroht sind.

Die Präsomption des Verschuldens des Schadensverursachers und die damit verbundene Verlagerung der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens auf ihn in Form der Exkulpation bewirken in der Praxis ebenfalls eine gewisse Objektivierung der Verschuldenshaftung. Infolge des vermuteten Verschuldens gewinnt die Beweisführung hinsichtlich der objektiven Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit (Rechtswidrigkeit des Handelns, Verursachung und Umfang des Schadens) an Gewicht, wobei der Nachweis der Kausalität in komplizierten Fällen oftmals Schwierigkeiten bereitet. Die Gerichte widmen der Feststellung des Verschuldens nicht immer genügend Aufmerksamkeit, und aus manchen Entscheidungen wird nicht klar, worin das Verschulden besteht. Das gilt besonders für Entscheidungen über die Verantwortlichkeit von Organisationen für die von ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern verursachten Schäden sowie über die Verantwortlichkeit von Tierhaltern. Obwohl das Gesetz das Verschulden der Organisation voraussetzt, ist hier eine Exkulpation möglich, wenn die Organisation nachweist, daß sie den Schaden trotz aller von ihr zu erwartenden Anstrengungen nicht verhüten konnte (§ 421 Abs. 3 ZGB; § 145 Abs. 2 WGB). Zwar ist die Möglichkeit einer Exkulpation auf den ersten Blick erheblich verschieden vom klassischen Begriff des Verschuldens; dennoch bemüht sich die Rechtspraxis, das Verschulden der Mitarbeiter oder Mitglieder der Organisation, die den Schaden verursacht haben, zu prüfen.

Die Objektivierung der Verantwortlichkeit zeigt sich weiterhin in den Fällen, in denen der Geschädigte den Schaden selbst verursacht hat. Das Recht der CSSR geht hier von dem Grundsatz aus, daß der Geschädigte den Schaden bei Mitverschulden anteilig, bei Alleinverschulden selbst trägt (§ 441 ZGB). Dieses Prinzip gilt sowohl im Falle der subjektiven Verantwortlichkeit als auch beim Zusammentreffen von objektiver und subjektiver Verantwortlichkeit. Allerdings bleibt bei Verletzung von Fußgängern im Straßenverkehr deren eigene leichte Fahrlässigkeit angesichts des Schutzes der Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters (und damit des Schadensverursachers) außer Betracht.

Eine gewisse Objektivierung der subjektiven Verantwortlichkeit offenbart sich auch in der Regelung der kollektiven Verantwortlichkeit mehrerer Schädiger. Wenn der Schaden von mehreren Bürgern oder Organisationen verursacht wird, sind sie grundsätzlich als Gesamtschuldner verantwortlich (§ 438 ZGB). Eine Teilhaftung mehrerer Schädiger entsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung kann nur durch gerichtliche Entscheidung und nur in begründeten Fällen herbeigeführt werden. Nach dem Wirtschaftsgesetzbuch gilt dagegen bei Schäden, die von mehreren Organisationen herbeigeführt wurden, das Prinzip der Teilhaftung entsprechend ihrer Betei-